

Wilhelmus Elisabert BAEGEN gegen die Niederlande

Bericht vom 20. Oktober 1994

EKMR

Bsw. Nr. 16696/90

Verwendung anonymer Zeugenaussagen und faires Verfahren:Art. 6 Abs. 1 EMRK
Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK**Sachverhalt:**

Der Bf. war wegen Vergewaltigung von Frau X zu 12 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Nach Darstellung des Opfers sollte sie nach dem Besuch einer Nachbarin von einem ihr bislang unbekanntem Mann und dessen Begleiter im Auto nach Hause gebracht werden, wobei dann die Tat geschah. Der Täter wurde ermittelt und vom Opfer bei der Polizei identifiziert. Er bestritt die Tat, gab an, die Nachbarin allein verlassen und das Opfer nie gesehen zu haben. Der angebliche Begleiter, den das Opfer zunächst ebenfalls der Vergewaltigung beschuldigt hatte, sagte aus, es habe sich um einen freiwilligen Geschlechtsverkehr der beiden anderen gehandelt. Eine weitere Zeugin gab bei der Polizei an, die drei beim Weggehen gesehen und eine Bemerkung der beiden Männer mitgehört zu haben, die auf das spätere Verbrechen hinwies. Der Bf. lehnte es ab, sich einem Blut- und Speicheltest zu unterziehen. Vor dem Untersuchungsrichter bestätigten das Opfer und die weitere Zeugin unter Eid die vor der Polizei gemachten Aussagen. Dies geschah jedoch anonym, da sie sich vom Täter bedroht fühlten. Nur der zweiten Zeugin wurden auch schriftliche Fragen der Verteidigung vorgelegt, die sie beantwortete. In der Hauptverhandlung wurden keine Zeugen vernommen und unterließ es die Verteidigung, entsprechende Anträge zu stellen. Ein schließlich doch im Berufungsverfahren gestellter Antrag wurde abgewiesen.

Im holländischen Strafverfahren werden Zeugen üblicherweise nur von der Polizei und dem Untersuchungsrichter vernommen und die Vernehmungsprotokolle in der Hauptverhandlung verlesen. Allerdings kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen Zeugen laden und vernehmen. Zur Verwendung anonymer Zeugenaussagen hat der Oberste Gerichtshof im Anschluß an den ggst. Fall sowie nach dem Kostovski-Urteil des EGMR (A/166) festgestellt: Bei anonymen Zeugenaussagen muß der vernehmende Richter die Identität des Zeugen kennen, er muß zu dessen Glaubwürdigkeit und den Gründen der Anonymität Stellung nehmen und der Verteidigung Gelegenheit geben, Fragen an den Zeugen zu richten. Allerdings gelten diese Bedingungen nicht absolut.

Rechtsausführungen:

Der Bf. behauptet, in seinem Recht auf ein faires Gerichtsverfahren dadurch verletzt zu sein, daß er aufgrund der anonymen Zeugenaussage der Frau X verurteilt wurde. Weder er noch sein Verteidiger hätten Gelegenheit gehabt, Frau X zu befragen, deren Glaubwürdigkeit zweifelhaft sei und deren Aussagen immer bestritten wurden. Er beruft sich auf Art. 6 (1) (fares Gerichtsverfahren) und Art. 6 (3) (d) EMRK (Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen, etc.). Die Komm. verbindet die beiden Beschwerdepunkte zu einem (vgl. Urteil Asch, A/203 § 25) und weist zunächst darauf hin, daß Zulassung und Würdigung von Beweisen grundsätzlich eine Sache der nationalen Gerichte ist. Aufgabe der Konventionsorgane ist es nur, die Fairness des Verfahrens insgesamt zu überprüfen (vgl. Urteil Asch, § 26; Urteil Edwards, A/247-B § 34).

Alle Beweise müssen normalerweise in Anwesenheit des Angeklagten in öffentlicher Verhandlung aufgenommen werden, um Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Allerdings steht die Verwendung von polizeilichen und richterlichen Ermittlungsprotokollen nicht selbst schon im Widerspruch zu den genannten Konventionsbestimmungen, sofern die Rechte der Verteidigung gewahrt wurden. Dh., daß der Angeklagte ausreichend Gelegenheit haben muß, eine Zeugenaussage zu bekämpfen und Fragen an den Zeugen zu richten - entweder gleichzeitig oder in einem späteren Stadium des Verfahrens (vgl. Urteil Saidi, A/261-C § 43). Es obliegt allerdings den Gerichten zu bestimmen, ob ein Zeuge zu hören ist (vgl. Urteil Bricmont, A/158 § 89).

Die Komm. bemerkt hierzu, daß die Verurteilung des Angeklagten ua. auf die Aussage von Frau X gestützt wurde, eine Gegenüberstellung vor der Polizei stattfand, aber der Verteidigung keine Gelegenheit zur Befragung der Zeugin eingeräumt wurde, nachdem der Untersuchungsrichter Anonymität gewährt hatte. Die Komm. akzeptiert, daß bei Sexualdelikten Maßnahmen zum Schutz des Opfers ergriffen werden dürfen, solange diese einer angemessenen und effektiven Verteidigung nicht entgegenstehen.

Die Komm. hebt weiters hervor, daß der Angeklagte darauf verzichtete, schriftliche Fragen an die Zeugin X zu stellen oder ihre Vorführung zu verlangen. (Er tat dies erst verspätet.) Sie hält fest, daß die Verurteilung nicht ausschließlich auf den Aussagen der Zeugin X beruhte, sondern diese auch durch andere Aussagen bestätigt wurden und der Angeklagte den Blut- und Speicheltest verweigert hatte. Unter diesen Umständen ist die Komm. der Auffassung, daß das Strafverfahren gegen den Bf. im ganzen gesehen nicht unfair war. Es liegt daher keine Verletzung von Art. 6 (1) und (3) (d) EMRK vor (14:12 Stimmen).

Abweichende Meinungen:

Dieser Ausgang des Kommissionsverfahrens war äußerst knapp. Die abweichenden Meinungen sahen die Rechte der Verteidigung nicht ausreichend gewahrt und wiesen im Hinblick auf die Weigerung des Angeklagten, den möglicherweise entlastenden Blut- und Speicheltest zu dulden, darauf hin, daß nicht der Angeklagte seine Unschuld, sondern das Gericht dessen Schuld zu beweisen habe.

W. K.

[Der Bericht im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)